IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Juni 2007

Nr. 2007/1104

Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung, PRV)

---

1. Erwägungen

Am 1. Januar 2005 ist die Änderung des Staatspersonalgesetzes (StPG; BGS 126.1) vom 21. Februar 2001 (Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen; GS 96, 26) vollständig in Kraft getreten. Auf diesen Zeitpunkt sind die meisten personalrechtlichen Kompetenzen des Kantonsrates auf den Regierungsrat übergegangen. Dieser kann sie durch Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages mit den Personalverbänden ausüben (§ 45bis StPG). Mit Inkrafttreten des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (BGS. 126.3, GAV) am 1. Januar 2005 sind nun personalrechtliche Normen, welche der Kantonsrat aufgrund seiner nun aufgehobenen Kompetenz erlassen hatte, materiell ausser Kraft getreten. Auch Bestimmungen in Erlassen des Regierungsrates, deren Gegenstand im GAV geregelt ist, sind ausser Kraft getreten. Die materiell nicht mehr gültigen Erlasse werden nun auch formell - durch die Verordnung über die Aufhebung und Änderung von Erlassen aufgrund des Gesamtarbeitsvertrages, 1. Tranche – aufgehoben.

Die bisher in kantonsrätlichen Erlassen oder regierungsrätlichen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, die nach Inkrafttreten des GAV weiterhin relevant sind, werden in einer neuen Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung, PRV) in der Zuständigkeit des Regierungsrates zusammengefasst. Es handelt sich hauptsächlich um Zuständigkeitsbestimmungen; solche sind nicht Gegenstand des GAV.

Die paritätisch zusammengesetzte GAV-Kommission (GAVKO) hat von der nachfolgend beschlossenen Verordnung über das Personalrecht zustimmend Kenntnis genommen.

Diese Verordnung stützt sich auf Artikel 79 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV) und unterliegt daher dem Einspruchsrecht des Kantonsrates.

2. Erläuterungen einzelner Bestimmungen

2.1 Einreihung von Funktionen und Einstufung von Personen; Beschreibung von Stellen

§§ 1-5: Bisher geregelt in
- BGS 126.51.1: § 7 Absatz 1
- BGS 126.51.3: §§ 2 und 4 (für die Verwaltung)
- BGS 126.515.851.11: § 5 (für die Lehrpersonen)
- BGS 126.51.2: § 7 Abs. 1 (für das Spitalpersonal

§ 6: Bisher geregelt in BGS 126.51.3: § 3

In § 1 werden die Begriffe Einreihung und Einstufung definiert. Diese vorgezogenen Begriffsbestimmungen ermöglichen es, die nachfolgenden Paragraphen einfacher zu formulieren. Um die einheitliche Anwendung des Personalrechtes zu gewährleisten, soll für die Einreihung und Ein-

stufung grundsätzlich das Personalamt zuständig bleiben. Die Solothurner Spitäler AG sowie das Amt für Volkschule und Kindergarten sind jedoch selber für die Einstufung in ihrem Bereich zuständig.

Die Einreihungskompetenz der Gerichtsverwaltungskommission stützt sich auf § 60 quater Absatz 1 litera c und d des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 in der Fassung vom 1. August 2005 (Verselbständigung der Gerichtsverwaltung) (GO, BGS 125.12) und § 19 Absatz 4 des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG, BGS 126.1). Zwar ist die Einreihungskompetenz nicht wörtlich dem Gesetz zu entnehmen; sie ergibt sich jedoch aus Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. März 2004 (RG 049/2004; RRB Nr. 2004/621; S. 10 und 31). Darin wird festgehalten, dass der Gerichtsverwaltungskommission zusammen mit der Anstellungskompetenz auch die Einreihungs- und Einstufungskompetenz zustehen soll. In die nachfolgende Verordnung kann daher, ohne Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, keine andere Regelung aufgenommen werden. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Personalrechtes wäre es – aus Sicht der Arbeitgeber –Vertretung der GAVKO - sachlich allerdings gerechtfertigt, eine einzige Instanz für die Anwendung der Einreihungsbestimmungen vorzusehen.

2.2 Besetzung von Stellen

§§ 7 – 14 : Bisher geregelt in BGS 126.2 §§ 4-9, für Spitäler in BGS 817.316.1 §§ 3-6 (Für diese ist neu die Solothurner Spitäler AG zuständig).

Durch die Verselbständigung der Gerichtsverwaltung steht der Gerichtsverwaltungskommission die uneingeschränkte Anstellungskompetenz zu (§ 60 quater Abs. 1 lit. d GO und Art. 19 Abs. 4 StPG). Sie stellt sämtliche Angestellten der Gerichte und der Gerichtsverwaltung an.

2.3 Zuständigkeiten

§§ 15 – 16: bisher geregelt in BGS 126.2, § 32; BGS 126.511.322, § 14; BGS 126.515.48, § 7.

§ 17: Es werden die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung und der kantonalen Anstalten für Tätigkeiten, welche im GAV vorgesehen sind, festgelegt. Die Regelung der Zuständigkeiten im Bereich Volksschule und kommunale Kindergärten ist Angelegenheit der Gemeinden. Für die Mittelschulen gilt BGS 414.113, § 3, für die Berufsschulen BGS 416.353.12, § 5 quinquies.

§§ 18 - 25: Zuständigkeiten bei der Solothurner SpitälerAG.

2.4 Vermögensrechtliche Bestimmungen

§ 26: Bisher geregelt in BGS 126.515.21; BGS 126.515.31; BGS 126.515.341; BGS 126.515.35; BGS 126.521 und BGS 126.525.

Vergünstigungen, welche die Anstalten und Betriebe ihrem Personal aufgrund eigener interner Reglemente gewähren, gelten noch längstens bis Ende 2009 (vgl. § 4 Abs. 3 GAV). In der PRV wird einheitlich festgehalten, dass Anstalten und Betriebe einen die Grenzkosten deckenden Preis für die Verpflegung der Arbeitnehmenden verlangen. Ausnahmen können bewilligt werden.

2.5 Information und Organisation bei Ausserkrafttreten des GAV

§ 27: Information der Personalverbände
§ 28 : Die beiden im Staatspersonalgesetz vorgesehenen Kommissionen werden erst im Falle eines vertragslosen Zustandes wieder besetzt.
§§ 29- 32: Bisher geregelt in BGS 126.2, §§ 28 – 31.

Diese Bestimmungen gelangen zurzeit nicht zur Anwendung; sie sind lediglich für den Fall eines vertragslosen Zustandes vorgesehen.

2.6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33-35
§ 34: Der Inhalt dieser Verordnung (Zuständigkeiten der Solothurner Spitäler AG) wird in die vorliegende Verordnung aufgenommen, sodass die Verordnung, welche die Materie ab 1. Januar 2006 geregelt hat, aufzuheben ist.
§ 35: Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der vierten GAV-Änderung in Kraft. Die beiden Erlasse sind voneinander abhängig und müssen, um Rechtslücken zu verhindern, gleichzeitig in Kraft treten.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung; PRV)

RRB Nr. 2007/1104 vom 25. Juni 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992[1])

beschliesst :

1. Einreihung von Funktionen und Einstufung von Personen; Beschreibung von Stellen

§ 1. Begriffe

[1] Einreihung bedeutet die Zuweisung einer Funktion zu einer Lohnklasse nach § 239 des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Solothurn vom 25. Oktober 2004 (GAV)[2])

[2] Einstufung bedeutet die Zuweisung einer Person zu einer Erfahrungsstufe innerhalb einer Lohnklasse.

§ 2. Einreihung und Einstufung in Verwaltung, Anstalten und kantonalen Schulen

[1] Für die Einreihung in Verwaltung, selbständigen Anstalten und kantonalen Schulen sowie für die Einstufung ist das Personalamt zuständig, soweit die Lohnklassen 1-23 betroffen sind; das Personalamt handelt auf Vorschlag der Dienststelle. Bei Differenzen entscheidet der Regierungsrat.

[2] Für die Einreihung und die Einstufung ab der Lohnklasse 24 ist der Regierungsrat zuständig.

§ 3. Einreihung und Einstufung an den Gerichten

Für die Einreihung und Einstufung an den Gerichten ist die Gerichtsverwaltungskommission zuständig.

§ 4. Einreihung und Einstufung bei der Solothurner Spitäler AG

[1] Für die Einreihung bei der Solothurner Spitäler AG ist das Personalamt zuständig, es handelt auf Vorschlag der Solothurner Spitäler AG. Bei Differenzen entscheidet der Regierungsrat.

[2] Für die Einstufung ist die Solothurner Spitäler AG zuständig.

§ 5. Einreihung und Einstufung an Volksschule und Kindergärten

[1] Für die Einreihung an Volkschule und Kindergärten ist das Personalamt zuständig. Es handelt auf Vorschlag des Amtes für Volksschule und Kindergarten.

[2] Für die Anwendung der Spezialbestimmungen von §§ 386-394 GAV ist das Amt für Volksschule und Kindergarten zuständig. Im Rahmen dieser Spezialbestimmungen entscheidet es in besonderen, nicht geregelten Fällen auch über die Zuweisung zu einer Lohnklasse.

[3] Für die Einstufung ist das Amt für Volksschule und Kindergarten zuständig.

§ 6. Stellenbeschreibung

[1] Die Stellenbeschreibung ist ein Hilfsmittel zur Einreihung und ein Führungsinstrument.

---

[1]) BGS 126.1.
[2]) BGS 126.3.

[2] Die Departemente, die Anstalten, die Gerichtsverwaltungskommission und die Solothurner Spitäler AG sorgen dafür, dass für alle Stellen in ihrem Bereich Stellenbeschreibungen erstellt werden.

[3] Das Personalamt erlässt Richtlinien über den Inhalt und die Form der Stellenbeschreibungen.

2. Besetzung von Stellen

§ 7. Stellenausschreibung (§ 15 Abs. 1 StPG)

Die für die Ausschreibung zuständige Wahl- oder Anstellungsbehörde schreibt neu zu besetzende Stellen bei Bedarf zumindest im Internet, bei Stellen in Verwaltung, kantonalen Schulen und Gerichten auch im Amtsblatt, öffentlich aus. Ein Bedarf liegt in der Regel vor, wenn die Stelle nicht intern besetzt wird.

§ 8. Zuständigkeit für die Stellenausschreibung

[1] Zuständig für die Ausschreibung einer Stelle sind:

a) das Personalamt für:
   1. die vom Kantonsrat zu wählenden Beamten oder Beamtinnen sowie die Angestellten der kantonalen Verwaltung und der unselbständigen Anstalten;
   2. den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn sowie für den Direktor oder die Direktorin der Solothurnischen Gebäudeversicherung und der Kantonalen Pensionskasse Solothurn;
   3. den Direktor oder die Direktorin der land- und hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof;
   4. die Angehörigen des Polizeikorps;
   5. die Lehrpersonen an den Mittel- und Berufsschulen;
b) die Gerichtsverwaltungskommission für:
   die Arbeitnehmenden der Gerichte;
c) die Solothurner Spitäler AG für:
   die Arbeitnehmenden der Spitäler;
d) die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, die Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn, die Solothurnische Gebäudeversicherung und die Kantonale Pensionskasse Solothurn für:
   die ihnen unterstellten Arbeitnehmenden;
e) die haus- und landwirtschaftliche Schule Wallierhof für:
   die Landwirtschaftslehrpersonen, die Hausangestellten und das Personal des Gutsbetriebes;
f) die Schulgemeinden für:
   die Lehrpersonen der kommunalen Kindergärten.

[2] Für die Lehrpersonen der Volksschule gilt die Spezialgesetzgebung.

[3] Das Stellenausschreibungsverfahren für Beamte oder Beamtinnen, die vom Volk gewählt werden, richtet sich nach der Wahlgesetzgebung.

§ 9. Stelleninserat (§ 15 Abs. 3 StPG)

[1] Das Stelleninserat enthält die Beschreibung des Aufgabenbereichs, die Wahl- oder Anstellungsvoraussetzungen, die Anmeldefrist von mindestens 10 Tagen und die Adresse zur Einreichung der Bewerbung, welche von der für die Ausschreibung zuständigen Dienststelle bezeichnet wird.

[2] Das Personalamt erlässt Weisungen über die Form der Stellenausschreibungen.

§ 10. Bewerbungen

[1] Die Dienststellen, bei denen die Bewerbungen einzureichen sind, prüfen diese auf ihre Vollständigkeit und bestätigen deren Eingang unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist.

[2] Das Personalamt stellt die bei ihm eingegangenen Bewerbungen der Dienststelle, welche eine Stelle zu besetzen hat, laufend zu.

[3] Das Personalamt erstellt für den Regierungsrat nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Verzeichnis aller eingegangenen Bewerbungen für alle Verwaltungsstellen, die vom Regierungsrat besetzt werden. Wenn der Kantonsrat Wahlbehörde ist, wird das Verzeichnis der Bewerbungen dem Regierungsrat und den Parlamentsdiensten zugestellt.

§ 11. Auswahlverfahren

[1] Die Dienststellen, bei welchen eine Stelle neu zu besetzen ist, führen das Auswahlverfahren durch.

[2] Das Auswahlverfahren für Beamte oder Beamtinnen, die vom Volk gewählt werden, richtet sich nach der Wahlgesetzgebung.

[3] Das Auswahlverfahren für Beamte oder Beamtinnen, die vom Kantonsrat gewählt werden, richtet sich nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates.[1])

§ 12. Anstellungsantrag

[1] Die zur Durchführung des Auswahlverfahrens zuständige Dienststelle unterbreitet dem Personalamt auf dem Dienstweg den begründeten Anstellungsantrag, soweit die Anstellung nicht in ihre Kompetenzen fällt.

[2] Wenn der Regierungsrat für die Anstellung zuständig ist, unterbreitet das Personalamt dem Regierungsrat auf dem Dienstweg den Anstellungsantrag zusammen mit einem Vorschlag zur Festsetzung des Lohnen.

[3] Die Gerichte sowie die Gerichtsverwaltung unterbreiten ihren Anstellungsantrag der Gerichtsverwaltungskommission. Vorgängig holen sie beim Personalamt einen Vorschlag zur Festsetzung des Lohnes ein.

§ 13. Wahl- und Anstellungskompetenz (§ 19 StPG)

[1] Der Kantonsrat wählt die in Artikel 75 Absatz 1 der Kantonsverfassung aufgeführten Beamten oder Beamtinnen sowie den Ratssekretär oder die Ratssekretärin.

[2] Das Personalamt stellt die Angestellten der Verwaltung, der selbständigen Anstalten und der kantonalen Schulen an, wenn der Lohn im Rahmen der Lohnklassen 1 bis 23 (§ 239 GAV) festgesetzt wird. Stimmt das Personalamt dem Antrag des Departements nicht zu, entscheidet der Regierungsrat. Wird der Lohn in einer höheren Lohnklasse festgesetzt, ist für die Anstellung der Regierungsrat zuständig.

[3] Die Gerichtsverwaltungskommission stellt die Angestellten der Gerichte und der Gerichtsverwaltung an.

[4] Die Solothurner Spitäler AG stellt die Arbeitnehmenden der Spitäler an.

[5] Die land- und hauswirtschaftliche Schule Wallierhof stellt die Hausangestellten und das Personal des Gutsbetriebes an.

[6] Für die Lehrpersonen der Volksschule und der Kindergärten gilt die Spezialgesetzgebung.

§ 14. Anfangslohn

Das Personalamt kann Richtlinien zur Festsetzung des Anfangslohnes (§ 131 GAV) erlassen.

---

[1]) BGS 121.11.

3. Zuständigkeiten

3.1 Allgemein

§ 15. Instruktion von Beschwerden

[1] Das Finanzdepartement instruiert Beschwerden, die nach § 53 des Staatspersonalgesetzes beim Regierungsrat erhoben werden.

[2] § 34 Absatz 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[1]) ist anwendbar.

§ 16. Vermögensrechtliche Ansprüche: Stellungnahme und Vertretung des Kantons

[1] Das Finanzdepartement nimmt namens des Kantons zu vermögensrechtlichen Ansprüchen aus Beamten- oder Anstellungsrecht Stellung. Es vertritt den Kanton vor Gericht.

[2] Die Solothurner Spitäler AG nimmt selbst Stellung und tritt selber vor Gericht auf, wenn die Verfügung über den vermögensrechtlichen Anspruch nicht dem Regierungsrat zusteht.

[3] Die Gemeinden nehmen zu vermögensrechtlichen Ansprüchen der Volksschul- und Kindergartenlehrpersonen Stellung und treten selber vor Gericht auf, wenn die Verfügung über den vermögensrechtlichen Anspruch nicht dem Regierungsrat zusteht.

3.2 Verwaltung und kantonale Anstalten

§ 17. Zuständigkeiten im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV)

Für die nachstehend genannten Tätigkeiten nach GAV sind zuständig:

a) Inkasso des Solidaritätsbeitrages (§ 28 GAV):
   das Personalamt;
b) Beendigung des Anstellungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen (§ 47 Abs. 1 GAV):
   die Anstellungsbehörde;
c) Vereinbarung einer Abgangsentschädigung (§§ 47 Abs. 3 und 53 Abs. 1 GAV):
   der Regierungsrat;
d) Anordnung von Blockzeiten (§ 83 GAV):
   der Chef oder die Chefin eines Amtes;
e) Verweigerung des Ferienlohnes wegen Schwarzarbeit (§ 99 Abs. 2 GAV):
   das Personalamt;
f) Kürzung des Ferienanspruchs (§ 107 GAV):
   das Personalamt;
g) Festsetzung des Anfangslohns (§ 131 GAV):
   das Personalamt;
h) Einstufung in eine Einstiegsklasse (§ 132 GAV):
   das Personalamt;
i) Verweigerung des Erfahrungszuschlags (§ 133 Abs. 2 GAV):
   das Personalamt;
j) Kontrolle der Auslagen für Dienstreisen (§ 158 Abs. 2 GAV):
   das zuständige Departement;
k) Kontrolle der Kilometerentschädigungen (§ 165 Abs. 2 GAV):
   das zuständige Departement;
l) Kontrolle der Auslagen für Gesprächstaxen (§ 167 Abs. 2 GAV):
   das zuständige Departement;

[1]) BGS 124.11.

m) Feststellung des Anspruchs auf bezahlten Urlaub als Treueprämie (§ 168 GAV):
das Personalamt;
n) Feststellung und Kürzung des Anspruchs auf ein Dienstaltersgeschenk (§ 171 GAV) :
das Personalamt;
o) Berechnung der Einheitsprämie für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (§ 185 Abs. 3 GAV):
das Personalamt;
p) Abschluss von Rückzahlungsvereinbarungen (§ 197 GAV):
das zuständige Departement;
q) Festsetzung des Einstiegslohns für Polizistinnen und Polizisten (§ 283 GAV):
das Personalamt;
r) Bewilligung von Studienurlaub (Wallierhof) (§ 314 GAV):
das Volkswirtschaftsdepartement;
s) Anstellung von Praktikanten (§ 325 GAV):
das Personalamt.

3.3 Spitäler

§ 18. Rechtsbeziehungen zwischen der Solothurner Spitäler AG und ihren Angestellten

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Solothurner Spitäler AG und ihren Angestellten richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Insbesondere das Gesetz über das Staatspersonal und der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 sind vollumfänglich anwendbar.

§ 19. Vollzug des Personalrechts

[1] Die Solothurner Spitäler AG vollzieht das Personalrecht unter Vorbehalt der §§ 20 - 25 dieser Verordnung selbständig.

[2] Ihr stehen insbesondere alle Befugnisse zu, welche die Personalgesetzgebung der Anstellungsbehörde zuweist. Sie ist auch zuständig für:

a) die fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses aus wichtigen Gründen (§ 28 Abs. 4 Bst. b StPG);
b) die Verlängerung des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf des ordentlichen Rücktrittsalters (§ 49 Abs. 2 GAV);
c) die Festsetzung einer Entschädigung bei Verwendung von Geräten und Materialien der Angestellten zur Arbeitsausführung (§ 67 Abs. 2 GAV);
d) die Bewilligung einer andern als der automatischen Arbeitszeiterfassung (§ 91 Abs. 2 GAV);
e) die Inspizierung der Ferienkontrollen (§ 110 GAV);
f) den Entscheid über die Höhe des Leistungsbonus bei Differenzen zwischen Vorgesetzten und Arbeitnehmenden (§ 139 Abs. 4 GAV);
g) den Entscheid über die Vergütung von Sachschäden auf Dienstfahrten (§ 164 Abs. 5 GAV);
h) den Entscheid über einen zusätzlichen Lohnnachgenuss (§ 49 Abs. 2 StPG);
i) den Entscheid über den Rechtsbeistand (§ 207 Abs. 3 GAV);
j) die Zustimmung über den Beizug einer externen Fachperson durch die Vertrauensperson (§ 220 Abs. 4 Bst. c GAV);
k) die ausnahmsweise Erhöhung des Grundlohnes um höchstens 10 Prozent (§ 240 Bst. b GAV);
l) die Ausrichtung einer Funktionszulage (§ 140 Abs. 2 GAV);
m) die Ermächtigung zur Aussage vor Gericht (§ 39 Abs. 4 StPG);
n) alle Entscheide, die nach bisherigem Recht von den Spitälern getroffen wurden, wie:
   1. die Zustimmung zur Vergütung von unvermeidlichen Auslagen aus dienstlichen Gründen (§ 154 Abs. 2 GAV);

2. die Bewilligung zur Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Kursen usw. (§ 156 Abs. 1 GAV);
3. die Bezeichnung von Vertrauenspersonen im Falle von sexueller Belästigung und von Mobbing (§ 219 Abs. 2 Bst. c und § 232 Abs. 2 Bst. c GAV);
4. die Auszahlung eines positiven Gleitzeitsaldos per Stichtag (§ 79 Abs. 2 und § 251 Abs. 2 GAV);
5. die Anstellung von Praktikanten und Praktikantinnen in den Spitälern (§ 325 GAV);
6. die Sicherstellung eines geordneten Dienstbetriebes im Sinne von § 71 GAV;
7. die Festlegung des Stichtages nach § 79 Absatz 1 GAV.

[3] Die Solothurner Spitäler AG regelt die internen Zuständigkeiten in einem Reglement.

§ 20. Abgangsentschädigung

Der Regierungsrat kann Abgangsentschädigungen beschliessen.

§ 21. Besondere Anstellungsbedingungen für Chefärzte und Chefärztinnen sowie für Leitende Ärzte und Leitende Ärztinnen

Der Regierungsrat beschliesst die besonderen Anstellungsbedingungen für Chefärzte und Chefärztinnen sowie für Leitende Ärzte und Leitende Ärztinnen in Abweichung vom GAV auf Vorschlag der Solothurner Spitäler AG (§ 2 Abs. 3 und § 45bis Abs. 2 StPG).

§ 22. Prämien für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung

Die vom Personalamt berechnete Einheitsprämie für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (§ 185 Abs. 3 GAV) gilt auch für die Angestellten der Solothurner Spitäler AG.

§ 23. Jährliche Sollarbeitszeit

Die vom Personalamt berechnete Sollarbeitszeit (§ 75 GAV) gilt auch für die Solothurner Spitäler AG.

§ 24. Vollzug der Krankentaggeldversicherung

Das Personalamt vollzieht die Krankentaggeldversicherung (§ 179 Abs. 1 GAV).

§ 25. Weisungen des Personalamtes

[1] Die Befugnis des Personalamtes, Weisungen über den wesentlichen Inhalt des Anstellungsvertrages (§ 38 Abs. 3 GAV), über Inhalt und Form der Stellenbeschreibung (§ 6 Abs. 2) sowie über das Stelleninserat (§ 9 Abs. 2) zu erlassen, gilt auch gegenüber der Solothurner Spitäler AG.

[2] Das Personalamt hört die Solothurner Spitäler AG vor dem Erlass solcher Weisungen an.

4. Vermögensrechtliche Bestimmungen

§ 26. Verpflegung in staatlichen Anstalten und Betrieben

[1] Anstalten und Betriebe, die Verpflegung an Arbeitnehmende abgeben, verlangen dafür einen die Grenzkosten deckenden Preis. Die Anstalts- bzw. Betriebsleitung kann Ausnahmen bewilligen.

[2] Allfällige Vergünstigungen aufgrund des Gesamtarbeitsvertrags sind vorbehalten.

5. Information und Organisation bei Ausserkrafttreten des GAV

5.1 Information

§ 27. Information der Personalverbände

Ist der GAV ausser Kraft getreten, orientieren das Finanzdepartement und das Personalamt die Personalverbände regelmässig über grundsätzliche Fragen der Personalpolitik und wichtige Organisationsveränderungen und geben ihnen gleichzeitig Gelegenheit zur Aussprache.

5.2 Kommissionen

§ 28. Besetzung von Kommissionen

Die in den §§ 51bis und 52 des Staatspersonalgesetzes (StPG) vorgesehenen Kommissionen werden auf den Zeitpunkt hin besetzt, in dem der GAV ausser Kraft tritt.

§ 29. Zusammensetzung der Kommission für Besoldungs- und Personalfragen (§ 51bis StPG)

[1] Die Kommission für Besoldungs- und Personalfragen besteht aus acht Mitgliedern, nämlich dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Finanzdepartements und sieben weiteren Personen. Diese werden von den Personalverbänden vorgeschlagen, die zuletzt Vertragspartner des GAV waren.

[2] Das Personalamt führt das Sekretariat.

§ 30. Aufgaben der Kommission für Besoldungs- und Personalfragen (§ 51bis StPG)

[1] Die Kommission für Besoldungs- und Personalfragen berät alle Besoldungs- und Personalfragen grundsätzlicher Natur zuhanden des Regierungsrates vor.

[2] Die Vorberatung aller Besoldungs- und Personalfragen grundsätzlicher Natur umfasst insbesondere:

a) Stellungnahme zur geplanten Änderung und Einführung von Gesetzen und Verordnungen im Personalwesen;
b) Beurteilung der Einreihungs- und Einstufungspraxis;
c) weitere vom Regierungsrat zugewiesene Aufgaben.

[3] Jedes Mitglied kann, unter Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

§ 31. Zusammensetzung der Personalkommission (§ 52 StPG)

[1] Die Personalkommission besteht aus neun Mitgliedern.

[2] Die Kommission konstituiert sich selbst.

[3] Das Personalamt führt das Sekretariat.

§ 32. Aufgaben der Personalkommission (§ 52 StPG)

[1] Die Personalkommission erfüllt zuhanden des Regierungsrates insbesondere folgende Aufgaben:

a) Mitwirkung in grundsätzlichen Fragen beim Vollzug der Personalgesetzgebung;
b) Ausarbeitung von Vorschlägen:
    1. zur Gleichstellung am Arbeitsplatz;
    2. zur Aus-, Fort- und Weiterbildung;
    3. zur Arbeitszeit;
    4. zum Vorschlagswesen;
    5. zur Arbeitsplatzgestaltung;
    6. zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;

c) Weitere vom Regierungsrat zugewiesene Aufgaben.

[2] Der Regierungsrat kann für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz eine besondere Kommission einsetzen.

[3] Jedes Mitglied kann, unter Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33. Übergangsbestimmung

[1] Mit Arbeitnehmenden, die am 31. Juli 2001 im Dienst des Kantons standen, wird kein Anstellungsvertrag nach § 18 Absatz 3 des Staatspersonalgesetzes abgeschlossen, sofern das Anstellungsverhältnis nicht geändert wird.

[2] Mit Lehrpersonen an der Volksschule, die am 31. Juli 2001 in einem Anstellungsverhältnis standen, muss kein neuer Anstellungsvertrag geschlossen werden, sofern das Anstellungsverhältnis nicht geändert wird.

§ 34. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Vollzug des Personalrechts durch die Solothurner Spitäler AG vom 20. Dez. 2005[1]) ist aufgehoben.

§ 35. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der vierten Änderung des GAV in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.

Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

[1]) GS 100, 310 (BGS 817.113).

Verteiler RRB

Personalamt
Departemente (4)
Staatskanzlei SAN, (Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
Parlamentsdienste
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) (Versand durch das Personalamt)
Gerichtsverwaltungskommission, Roman Staub, Amthaus 1, 4502 Solothurn
GS
BGS

Veto Nr. 148 Ablauf der Einspruchsfrist: 20. September 2007.

Verteiler gedruckte Verordnung A5 nach Ablauf der Einspruchsfrist:

Personalamt (30)
Departemente
Staatskanzlei
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), (130, Versand durch Personalamt)
Solothurner Spitäler AG (10, Versand durch Personalamt)
Gerichtsverwaltungskommission, Roman Staub, Amthaus 1, 4502 Solothurn